



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 23. April 2025

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Susanne und Dietrich Sperling-Stiftung zur Förderung der Demokratie, der politischen Bildung und der sozialen Gerechtigkeit“	318
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck	318
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP 2024), Ausgabe 2024	319
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz	319
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 03238 Massen-Niederlausitz	321
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Gollmitz	322
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Bekanntmachung zur Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	323
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	324

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Susanne und Dietrich Sperling-Stiftung zur Förderung der Demokratie, der politischen Bildung und der sozialen Gerechtigkeit“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 31. März 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Susanne und Dietrich Sperling-Stiftung zur Förderung der Demokratie, der politischen Bildung und der sozialen Gerechtigkeit“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, der Bildung und von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Stärkung der Demokratie und der internationalen Solidarität, die Bekämpfung von sozialer Ungerechtigkeit und des Rechtsextremismus, sowie damit verbunden, die Erforschung der hierfür relevanten Geschichte und Ideengeschichte der Arbeiterbewegung und anderer sozialer demokratischer Bewegungen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 31. März 2025 erteilt.

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 7. April 2025

I.

Der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck hat dem Ministerium des Innern und für Kommunales die nachstehende, genehmigungsfreie Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg nach § 31 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vorgelegt.

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck

Vom 20. Februar 2025

Aufgrund § 13, § 18 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck in ihrer Sitzung am 20. Februar 2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 37 vom 18. September 2024, S. 790), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Für die Einladung und Übersendung von Unterlagen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind durch die Verbandsleitung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Geschäftslage erfordert oder wenn es die Verbandsleitung oder 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen schriftlich verlangen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Schwanebeck, den 20.02.2025

gez.

Nico Merkert
Stellv. Vorstandsvorsteher“

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP 2024), Ausgabe 2024

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 - Nr. 6/2025 - Straßenbau
Sachgebiet 12.4: Umweltschutz,
Naturschutz und Landschaftspflege
02.3: Planung und Entwurf: Entwurfsgestaltung
Vom 26. März 2025

Der Runderlass richtet sich an die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2024 vom 27. September 2024 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die „Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP)“, Ausgabe 2024, bekannt gegeben. Das ARS Nr. 19/2024 wurde im Verkehrsblatt Ausgabe Nr. 19 vom 27. September 2024 veröffentlicht.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) hat die „Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP)“, Ausgabe 2024, erarbeitet. Die Richtlinien beinhalten praxisorientierte Hinweise zu Form und Inhalt der Unterlagen für die FFH-Vorprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung bei der Planung von Straßenbauvorhaben. Wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sowie die fortgeschrittenen natur-schutzfachlichen Konventionen sind in die aktuelle Ausgabe eingeflossen.

Die Richtlinien stehen im engen Zusammenhang mit den Merkblättern im Anhang 2. Die Merkblätter enthalten konkretisierende und ergänzende Aussagen. Sie haben empfehlenden Charakter.

Die Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), die Bestandteil des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“, Ausgabe 2004, waren, wurden nicht aktualisiert und nicht in die R FFH-VP integriert. Sie haben weiterhin empfehlenden Charakter.

Hiermit werden die R FFH-VP für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen des Landes Brandenburg eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die gedruckte Fassung der R FFH-VP ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 15 - 17, 50999 Köln.

Die R FFH-VP, Ausgabe 2024, ersetzen den „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“, Ausgabe 2004.

Der Runderlass

„Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg -
„Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“ - Ausgabe 2004 -
„Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP)“ - Ausgabe 2004 -“

vom 23. Januar 2012 (ABl. S. 199) wird hiermit aufgehoben.

Der vorliegende Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. April 2025

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 3 und Flur 2, Flurstück 1 zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird die Genehmigung erteilt, zwei WKA mit den Bezeichnungen TN3-02 und TN3-03 auf den Grundstücken in 15868 Lieberose/Oberspreewald OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 1, Flurstück 3, Flur 2, Flurstück 1 im unter Ziffer II und III beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA mit den Bezeichnungen

TN3-02 und TN3-03 auf die Tiefe der jeweiligen Radien der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche auf einen Radius von $R_a = 80,15$ m),

- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 17 331 m² und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 24. April 2025 bis einschließlich 7. Mai 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03823** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 03238 Massen-Niederlausitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. April 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Lindthal, Flur 4, Flurstück 223 sowie in der Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 1/4, 7, 8, 100 und 114 sechs Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, 6 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Siemens Gamesa SG7.0-170 auf den Grundstücken in 03238 Massen-Niederlausitz, Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 1/4, 7, 8, 100 und 114 sowie Gemarkung Lindthal, Flur 4, Flurstück 223 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 33 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 6,4 ha, im unter II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BbgDSchG.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 24. April 2025 bis einschließlich 7. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G04923** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Gollmitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. April 2025

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Gollmitz, Flur 3, Flurstück 233, Flur 4, Flurstücke 6 - 3 und 8, Flur 5, Flurstück 13 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Siemens Gamesa SGR-170-6,6 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und damit einer Gesamthöhe von 250 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 6,6 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Stahlurm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung auf Flächen von insgesamt 2,5795 Hektar erforderlich.

Es handelt sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S in Verbindung mit Nummer 17.2.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben wurde freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das vierte Quartal 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 30. April 2025 bis einschließlich 30. Mai 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, Angaben zu Schall, Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete, eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie einen Waldumwandlungsantrag.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 30. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01524** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt. Sollte aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde unter besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen doch ein Erörterungstermin erforderlich sein, so wird dieser rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Bekanntmachung zur Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 20. März 2025

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) gibt auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die

Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten

zur Übermittlung von geologischen Daten bekannt.

Das LBGR ist nach § 37 Absatz 1 GeolDG in Verbindung mit Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) zuständig für die Umsetzung des GeolDG in Brandenburg. Nach § 11 Absatz 1 GeolDG kann die zuständige Behörde die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 GeolDG einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt.

Folgende Untersuchungen sind von der Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten betroffen.

Die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg oder durch dessen Beauftragung an Dritte durchgeführten und durchzuführenden Tätigkeiten (Arbeiten im Boden) sind von der Anzeige- und Übermittlungspflicht nach dem Geologiedatengesetz ausgenommen.

Begründung zur Einschränkung und Übermittlungspflicht für die genannten Untersuchungen

Der Kampfmittelräumdienst wird in Schwerpunktbereichen tätig. Diese umfassen in großen Teilen urbane Räume (Beispiel Stadt Oranienburg) sowie Kampfmittelverdachtsflächen im Vorfeld des Tagebaues Welzow-Süd. In diesen Schwerpunktbereichen wird die Kampfmittelbeseitigung im Vorfeld von Bautätigkeiten durchgeführt und der zu erwartende geologische Informationsgewinn ist als gering bis nicht vorhanden einzuschätzen. In den urbanen Räumen sind die zu untersuchenden Flächen meist schon stark anthropogen beeinflusst (Auffüllungen), sodass keine gewachsene Geologie mehr vorhanden ist. Die bei der Kampfmittelfreimachung eingesetzten Methoden, Bohrungen (ohne Schichtansprache), magnetische Messung im Bohrloch (auf Eisen) liefern keine geologisch verwertbaren Informationen.

Das LBGR sieht für die aufgeführten Untersuchungen keine Bedeutung im Sinne der staatlichen geologischen Landesaufnahme. Diese Untersuchungen enthalten beziehungsweise generieren keine Aussagen über den gewachsenen geologischen Untergrund.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

S. Fritze
Präsident

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesamt für Umwelt

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Nowakowski, Sabine**, Dienstausweis-Nr. **121868**, ausgestellt am 23.07.1992, Gültigkeitsvermerk bis zum 01.07.2025, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Enrico Hofmann**, Dienstausweisnummer **106613**, Kartennummer 04343, Farbe blau, ausgestellt am 17.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.